



Verkündungsblatt 3/2022

vom 17.05.2022

Verkündung

- Änderung der Grundordnung der HBK Braunschweig gemäß Beschluss des Senats vom 27.04.2022 und Genehmigung des MWK vom 13.05.2022 Seite 17
- Grundordnung der HBK Braunschweig vom 13.07.2017 in der Fassung vom 17.05.2022 Seite 18

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Rainer Heuer, Christine Alayet

Änderung der Grundordnung der HBK Braunschweig

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 27.04.2022 folgende Grundordnungsänderung beschlossen. Diese wurde vom MWK durch Erlass vom 13.05.2022 (Az.: 22 – 70022-22) genehmigt:

1. § 23 Absatz 3 Satz 4 der Grundordnung der HBK Braunschweig erhält vorbehaltlich der Genehmigung durch das MWK folgenden Wortlaut:

Die Amtszeit beträgt (vgl. § 52 Abs. 3 S. 4 NHG) fünf Jahre; Wiederbestellungen bzw. -wahlen sind möglich.

2. Die nach 1. beschlossene und genehmigte Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft.

Grundordnung der HBK Braunschweig

vom 13.07.2017 (Verkündungsblatt 11/2017), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 27.04.2022, genehmigt vom MWK am 13.05.2022 (Az.: 22 – 70022-22)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundsätzliches: Rechtsstellung und Aufgaben, Mitglieder und Angehörige, Mitwirkung

- § 1 Name
- § 2 Rechtsstellung und Organe
- § 3 Aufgaben
- § 4 Wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs
- § 5 Diversität
- § 6 Kooperationen
- § 7 Mitglieder der Hochschule
- § 8 Angehörige der Hochschule
- § 9 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 10 Rechenschaft, Bekanntmachung und Veröffentlichung
- § 11 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Studierendenschaft

II. Forschung, Lehre, Studium

- § 13 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre
- § 14 Publikationen, Ausstellungen und Präsentationen
- § 15 Folgenverantwortung in Forschung und Lehre
- § 16 Studiengänge und Studienabschlüsse
- § 17 Studiengangsentwicklung und Lehrangebot
- § 18 Studienplan, Prüfungsordnungen, Prüfungsausschüsse und Meisterschülerkommission
- § 19 Promotion und Habilitation
- § 20 Außerplanmäßige Professur
- § 21 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

III. Organe, Gleichstellungsbeauftragte, Institute, Kommissionen

- § 22 Präsidium
- § 23 Hochschulrat
- § 24 Senat
- § 25 Dekanat
- § 26 Studiendekanin oder Studiendekan
- § 27 Gleichstellungsbeauftragte
- § 28 Institute und Institutsleitung
- § 29 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)
- § 30 Studienqualitätskommission
- § 31 Senatskommissionen
- § 32 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für Forschungsethik
- § 33 Kommission für Gleichstellung

IV. Inkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten

Präambel

¹Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) ist die einzige Kunsthochschule Niedersachsens. ²Wie in ihrem Leitbild und in ihrem Hochschulentwicklungsplan formuliert, bekennt sich die HBK Braunschweig zum Paradigma der Kunst als ihrem gemeinsamen Bezugsrahmen. ³Die HBK Braunschweig ist ein lebendiger Organismus, der vom Ethos der Kunst und der Wissenschaft getragen wird. ⁴Sie definiert sich über die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie über eine gelebte Kultur der Verantwortung. ⁵Die HBK Braunschweig fordert und fördert das Recht auf Selbstbestimmung, den Gemeinschaftssinn, die offene Kritik, die Werte des Universalismus und den organisierten Skeptizismus. ⁶Sie vermittelt künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen, schärft ästhetisches Bewusstsein und leitet zum historisch-kritischen Denken an. ⁷Die HBK Braunschweig tritt für ein Denken von den Rändern her und für eine größere Wertschätzung der Peripherie ein. ⁸Sie fokussiert sich nicht auf die traditionellen geografischen Zentren der Kunst. ⁹Sie schafft geistige Freiräume und offene Handlungsfelder, in denen sich Persönlichkeiten gemäß ihrer individuellen Fähigkeiten und Geschwindigkeiten entwickeln können. ¹⁰Die HBK Braunschweig bietet die Möglichkeit zur kritischen Diskussion gesellschaftlicher Wertevorstellungen und zur freien Selbstentfaltung auf einer soliden Basis.

I. Grundsätzliches: Rechtsstellung und Aufgaben, Mitglieder und Angehörige, Mitwirkung

§ 1 Name

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für Bildende Künste Braunschweig“, § 2 S. 1 Nr. 1 b NHG. Das Akronym lautet „HBK Braunschweig“.

§ 2 Rechtsstellung und Organe

(1) ¹Die HBK Braunschweig ist eine Kunsthochschule mit künstlerisch-wissenschaftlichem Profil und Universitäten gleichgestellt, § 2 S. 1 Nr. 1 b NHG. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung, § 15 S. 1 NHG. ³Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung (GrO) und anderen Ordnungen, § 15 S. 2 NHG.

(2) Die HBK Braunschweig hat das Recht zur Promotion, § 9 Abs. 1 S. 1 NHG, zur Habilitation, § 9 a Abs. 1 S. 1 NHG, und das Recht, akademische Grade, § 8 NHG, und Ehrentitel zu verleihen.

(3) ¹Zentrale Organe der HBK Braunschweig sind gemäß § 36 Abs. 1 NHG das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat. ²Präsidium und Senat nehmen zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr, § 36 Abs. 3 S. 2 NHG.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der HBK Braunschweig ergeben sich aus § 3 NHG.

(2) ¹Als Kunsthochschule sieht sie ihre Aufgaben insbesondere in der Pflege und Entwicklung der Künste, des Designs, der Wissenschaften und deren Vermittlung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHG. ²Die HBK Braunschweig ist der Ort für Gegenwartskunst und kulturpolitische Reflexion für die Stadt und Region Braunschweig und das Land Niedersachsen. ³Sie fördert die Verbindung von Künsten und gesellschaftlicher Praxis. ⁴Sie wirkt mit anderen Hochschulen,

zuständigen staatlichen Stellen sowie weiteren Kunst- und Kultureinrichtungen zusammen. ⁵Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt die HBK Braunschweig dafür ein, gesellschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen.

§ 4

Wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs

Die HBK Braunschweig fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NHG, u. a. durch die Etatisierung von Qualifikationsstellen im Stellenplan und – jeweils nach der Einstellung – durch die Vereinbarung eines individuellen Qualifizierungskonzepts.

§ 5

Diversität

(1) ¹Die HBK Braunschweig orientiert sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Prinzip der Diversität. ²Insbesondere treten die Mitglieder für die Gleichbehandlung aller Menschen und für die Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von Unterschieden ein.

(2) ¹Die HBK Braunschweig wirkt auf die Überwindung von Benachteiligungen von Menschen hin und ergreift hierzu Maßnahmen, die auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen und Fähigkeiten zielen. ²Dabei bemüht sie sich um Rahmenbedingungen, die Eltern und Pflegenden die Vereinbarkeit mit dem Studium beziehungsweise einer Berufstätigkeit an der HBK Braunschweig erleichtern.

(3) Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NHG ist im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in die Hochschulentwicklungsplanung und die Ausgestaltung von Steuerungsinstrumenten zu integrieren.

(4) ¹Die HBK Braunschweig fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und berücksichtigt deren spezifischen Bedürfnisse. ²Der Senat bestellt durch Beschluss ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule als Beauftragte / Beauftragten für diese Aufgabe. ³Diese Person ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ⁴Er oder sie berät und unterstützt bei Schwierigkeiten und Problemen, die mit der Behinderung oder Krankheit zusammenhängen. ⁵Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung, vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 NHG, ist möglich.

§ 6

Kooperationen

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die HBK Braunschweig Beziehungen zu einer Vielzahl von kulturellen und politischen Institutionen und Organisationen sowie zu denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens. ²Die HBK Braunschweig kooperiert mit universitären und außeruniversitären Institutionen (Museen, Ausstellungshäusern, Verlagen, Kunstvereinen etc.).

(2) ¹Die HBK Braunschweig schafft ein offenes Klima und fördert nach Möglichkeit Internationalität und Interkulturalität. ²Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auslandsstudienaufenthalte ihrer Studierenden und Auslandsarbeitsaufenthalte ihrer Bediensteten sowie gemeinsame wissenschaftliche bzw. künstlerische Vorhaben mit ausländischen Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen.

§ 7 Mitglieder der Hochschule

(1) ¹Mitglieder sind die an der HBK Braunschweig nicht nur vorübergehend, § 16 Abs. 1 S. 3 NHG, oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, § 16 Abs. 1 S. 1 NHG. ²Weitere Mitglieder sind in § 16 Abs. 1 a S. 1 und 2 NHG geregelt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen der HBK Braunschweig im Rahmen der Benutzungsordnungen oder anderer Ordnungen zu benutzen.

(3) ¹Die Mitglieder haben gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 und S. 3 NHG das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der HBK Braunschweig in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. ²Mitglieder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der HBK Braunschweig erfüllen diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. ⁴Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden. ⁵Wer mit beratender Stimme einem Organ, Gremium oder einer Kommission angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(4) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (z. B. mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen in der Selbstverwaltung, außergewöhnliche Belastung durch laufende Forschungsvorhaben oder ggf. auch im persönlichen Bereich).

(5) ¹Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen, § 16 Abs. 7 NHG. ²Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. ³Eine Abwahl ist in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

(6) ¹Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, gemäß § 26 Abs. 8 NHG durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. ³Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung können stimmberechtigt oder beratend in der Berufungskommission wirken, wenn sie selbst nach einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit der HBK Braunschweig gemäß §§ 26 Abs. 8 i.V.m. 16 Abs. 1 a S. 1 und S. 2 NHG berufen worden sind. ⁴Der Ausschreibungstext ist mit der wissenschaftlichen Einrichtung abzustimmen und wird in der Regel international veröffentlicht, vgl. § 26 Abs. 8 S. 1 und S. 3 NHG.

(7) ¹Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach Abs. 6 berufen worden sind, sind verpflichtet, an der HBK Braunschweig Lehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden (2 LVS) pro Semester zu leisten, vgl. § 26 Abs. 8 S. 1 und S. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 a S. 3 und 5 NHG. ²Sie sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 1 a S. 1 oder S. 2 NHG.

§ 8 Angehörige der Hochschule

(1) Folgende Personen, die an der HBK Braunschweig tätig sind, ohne ihr Mitglied zu sein (vgl. § 16 Abs. 4 S. 1 und S. 2 NHG), sind Angehörige der HBK Braunschweig:

- im Ruhestand befindliche sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren, sofern sie regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Aufgaben der Hochschule wahrnehmen,

- hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätige,
- die fünf externen (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NHG) Mitglieder des Hochschulrats, § 52 Abs. 3 S. 1 NHG,
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- Lehrbeauftragte,
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
- Gasthörerinnen und Gasthörer,
- Stipendiatinnen oder Stipendiaten.

(2) Angehörige haben das Recht, Einrichtungen der HBK Braunschweig zu nutzen, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Rechte oder Pflichten an der HBK Braunschweig notwendig ist und sie als Nutzungsberechtigte in den jeweiligen Benutzungsordnungen oder anderen Ordnungen aufgeführt sind, vgl. § 16 Abs. 4 S. 4 NHG.

(3) ¹Den im Ruhestand befindlichen sowie den entpflichteten Professorinnen und Professoren kann im Rahmen der von ihnen übernommenen Lehraufgaben der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen und Geräten gestattet werden, vgl. § 16 Abs. 4 S. 4 NHG. ²Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorstand der Organisationseinheit nach Anhörung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der jeweiligen Organisationseinheit, wobei der Bedarf aktiv Tätiger stets Vorrang hat.

(4) Angehörigen kann in Instituten und anderen Organisationseinheiten sowie in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen eine beratende Stellung eingeräumt werden, vgl. § 16 Abs. 4 S. 4 NHG.

(5) Das Präsidium kann Angehörigen über diese Rechte hinaus weitere Rechte zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben in Organisationseinheiten einräumen, vgl. § 16 Abs. 4 S. 4 NHG.

(6) Angehörige haben kein Wahlrecht, § 16 Abs. 4 S. 3 NHG.

(7) ¹Angehörige sind verpflichtet, das Ansehen der Hochschule zu wahren. ²Nehmen sie an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, beratenden Gremien oder Kommissionen teil, sind sie zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, vgl. § 16 Abs. 4 S. 4 NHG.

§ 9

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, so zu verhalten, dass die Organe, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der HBK Braunschweig ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) ¹Die HBK Braunschweig ist dem Grundsatz der kooperativen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie pflegt die offene und hochschulöffentliche Diskussion und Auseinandersetzung um ihre Ziele, Strukturen und Arbeitsweisen. ³Vorgesetzte oder entscheidungsbefugte Personen pflegen die Grundsätze einer „Guten Führung“ wie Kommunikationsbereitschaft, Verantwortungsübernahme und Transparenz von Entscheidungen.

§ 10

Rechenschaft, Bekanntmachung und Veröffentlichung

(1) ¹Das Präsidium informiert die Mitglieder und Angehörigen im hochschulöffentlichen Teil der Senatssitzungen regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule. ²Die Institutsdirektorinnen und -direktoren haben gegenüber dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat sowie gegenüber dem Präsidium eine Informationspflicht.

(2) Entscheidungen und Beschlüsse von Organen, sofern sie der Sache nach nicht vertraulich behandelt werden müssen, sind in geeigneter Weise für die Mitglieder und Angehörigen zu veröffentlichen und zugänglich zu halten.

(3) Hochschulöffentliche Protokolle, insbesondere des Senats, auch in seiner Funktion als Fakultätsrat, und seiner beratenden Gremien und Kommissionen sowie der Institute sind der Studierendenschaft über den Allgemeinen Studierendenausschuss zeitnah und unaufgefordert zugänglich zu machen.

(4) Satzungen, Ordnungen und Organisationsentscheidungen der HBK Braunschweig sowie Zielvereinbarungen mit dem Land werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

¹Mitglieder sowie sonstige teilnehmende Personen an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, beratenden Gremien und Kommissionen sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet. ²Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 12

Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NHG an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Sie bilden die Studierendenschaft, § 20 Abs. 1 S. 2 NHG. ²Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, § 20 Abs. 2 S. 1 NHG.

(2) ¹Die Studierenden der HBK Braunschweig können gemäß § 20 a S. 1 NHG verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative, vgl. § 20 a S. 2 und 3 NHG, muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet sein und als Antrag nebst Begründung einschließlich der Unterschriftenliste und der Angabe einer vertretungsberechtigten Person so rechtzeitig bei dem zuständigen Organ eingereicht werden, dass er nach Überprüfung der formalen Voraussetzungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden kann. ³Ist der Senat zuständig, soll die Beratung und Beschlussfassung gemäß § 20 a S. 4 NHG hochschulöffentlich erfolgen.

II. Forschung, Lehre, Studium

§ 13

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre

(1) ¹Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind gemäß Art 5 Abs. 3 S. 1 GG frei. ²Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG. ³Die Mitglieder (§ 7 GrO) und Angehörigen (§ 8 GrO) der HBK Braunschweig nutzen und wahren diese Freiheit im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

(2) ¹Die HBK Braunschweig gewährleistet die Freiheit und Vielfalt künstlerischer und wissenschaftlicher Praktiken, Fragestellungen, Methoden und Aussagen. ²Die Freiheitsrechte verpflichten zur Rücksicht auf die Rechte anderer und zur Einhaltung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen. ³Die Freiheit der Kunst umfasst insbesondere die jeweilige künstlerische Praxis, Fragestellung und Umsetzung.

(3) ¹Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit und Vernunft. ²Die HBK Braunschweig folgt den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Fassung. ³Zur Vermeidung bzw. Regelung von Konfliktfällen richtet die HBK Braunschweig eine Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 32 GrO) ein.

(4) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst gemäß § 4 Abs. 2 HRG insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(5) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 HRG, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG (§ 13 Abs. 1 S. 2 GrO), im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Modulkatalogen und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von S. 1 nicht beeinträchtigen, vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 HRG.

(6) Die Lehrenden haben das Recht, unbeschadet der Erfüllung der Lehrverpflichtung, zusätzliche Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in Modulkatalogen oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind.

(7) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst, vgl. § 4 Abs. 4 S. 1 HRG, unbeschadet der Prüfungsordnungen insbesondere die grundsätzlich freie Wahl von Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen, § 4 Abs. 4 S. 2 HRG.

(8) Teil der Freiheit des Studiums ist die Möglichkeit des Selbststudiums und der Mitarbeit an künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Vorhaben.

§ 14

Publikationen, Ausstellungen und Präsentationen

Die HBK Braunschweig betrachtet die disziplinspezifischen Präsentations- und Dokumentationsformen wissenschaftlicher Forschung und künstlerischer Entwicklung (Ausstellungen, Ausstellungskataloge, Präsentationen und Tagungen) den etablierten wissenschaftlichen Publikationsformen als ebenbürtig.

§ 15

Folgenverantwortung in Forschung und Lehre

¹Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder (§ 7 GrO) und Angehörigen (§ 8 GrO) der HBK Braunschweig haben die Folgen künstlerischer und gestalterischer Experimente bzw. Projekte sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. ²Werden ihnen Ergebnisse der künstlerisch-gestalterischen Praxis, der Forschung oder der Lehre bekannt, die Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sind sie verpflichtet, das Präsidium zu unterrichten.

§ 16

Studiengänge und Studienabschlüsse

¹Die HBK Braunschweig richtet grundständige Studiengänge ein, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (Bachelor- und Diplomstudiengänge). ²Sie richtet zudem aufbauende Studiengänge (konsekutive Master- und Meisterschülerstudiengänge) ein und verleiht aufgrund eines nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums die Hochschulgrade Bachelor, Master, Diplom und Meisterschüler.

§ 17

Studiengangsentwicklung und Lehrangebot

(1) Die HBK Braunschweig fördert eine dem jeweiligen künstlerischen, gestalterischen oder wissenschaftlichen Fach, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis.

(2) ¹Die HBK Braunschweig hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft, Kunst, Design und deren Vermittlung, auf die Veränderungen der gesellschaftlichen Anforderungen und auf die Qualifikationserfordernisse der beruflichen Praxis zu überprüfen und anzupassen. ²Diese Aufgabe wird von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Professionalisierung und der ihr / ihm zugeordneten Einrichtungen wahrgenommen. ³Lehrende und Studierende haben dabei mitzuwirken.

(3) ¹Bei der Planung und Entwicklung von Studiengängen sind die unterschiedlichen berufsqualifizierenden Abschlüsse zu berücksichtigen. ²Die HBK Braunschweig strebt die Durchlässigkeit zwischen entsprechend geeigneten Studiengängen an.

(4) ¹Studium, Prüfung und Lehrangebot in Studiengängen werden durch Prüfungsordnungen und Modulkataloge geregelt. ²Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt, § 7 Abs. 3 S. 1 NHG. ³Die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen, die auf Vorschlag einer Lehr- und Forschungseinheit vom Präsidium zunächst auf fünf Jahre eingesetzt werden (mehrfache Verlängerung ist möglich), erarbeiten unter Einbeziehung der jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten, in der Regel Institute, sowie der zuständigen Dezernate und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben seitens des Präsidiums hinsichtlich Ressourcen und des Profils der HBK Vorschläge zur Studiengangsstruktur und zu den Modulkatalogen.

(5) ¹Der Senat beschließt als Fakultätsrat (§ 36 Abs. 3 S. 2 NHG) – nach Anhörung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium (Studienkommission, § 29 GrO) – zu erbringende Studienleistungen, Studiengangsstrukturen, Modulkataloge und Prüfungsordnungen (§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG). ²Ordnungen des Senats als Fakultätsrat bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, § 44 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG.

(6) Sofern für das Lehrangebot eines Studiengangs Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge erforderlich sind, ist darüber zwischen den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen Einvernehmen herzustellen und eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Lehr- oder Forschungseinheiten zu schließen.

§ 18

Studienplan, Prüfungsordnungen, Prüfungsausschüsse und Meisterschülerkommission

(1) Der Studienplan ist so zu organisieren, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln abschließend die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, die Art der Erbringung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zeiträume, in denen Prüfungsleistungen durch Prüfende zu bewerten sind.

(3) Die HBK Braunschweig hat für die Abschlüsse Bachelor, Master und Diplom jeweils einen studiengangübergreifenden gemeinsamen Prüfungsausschuss und für den Abschluss Meisterschüler eine Meisterschülerkommission.

§ 19

Promotion und Habilitation

(1) ¹Die HBK Braunschweig verleiht den Doktorgrad und schließt damit das Promotionsverfahren ab, in dem durch schriftliche und mündliche Leistungen nachgewiesen worden ist, dass die Kandidatin / der Kandidat zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 NHG, befähigt ist. ²Das Nähere regelt gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG die Promotionsordnung der HBK Braunschweig.

(2) Die Promotionsordnung kann eine Promotion ehrenhalber mit Verleihung der Ehrendoktorwürde vorsehen.

(3) ¹Die HBK Braunschweig richtet gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 NHG eine Promovierendenvertretung ein. ²Das Nähere zur Wahl regelt gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 NHG eine Ordnung.

(4) ¹Die Habilitation dient dem durch schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringenden Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre, vgl. § 9 a Abs.1 S. 2 NHG. ²Mit der Habilitation wird, vgl. § 9 a Abs. 2 S. 1 NHG, die Befugnis zur selbständigen Lehre an der HBK Braunschweig für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis). ³Das Nähere regelt gemäß § 9 a Abs. 3 S. 1 NHG die Habilitationsordnung der HBK Braunschweig.

§ 20

Außerplanmäßige Professur

¹Das Präsidium der HBK Braunschweig kann auf Vorschlag Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre den Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen, vgl. § 35 a S. 2 NHG. ²Das Nähere regelt gemäß § 35 a S. 3 NHG die Habilitationsordnung der HBK Braunschweig.

§ 21 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

¹Die HBK Braunschweig kann gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 NHG wissenschaftlich oder künstlerisch oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und -professoren bestellen. ²Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung, § 35 Abs. 1 S. 4 NHG.

III. Organe, Gleichstellungsbeauftragte, Institute, Kommissionen

§ 22 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium leitet gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 NHG die HBK Braunschweig in eigener Verantwortung. ²Dem Präsidium gehören neben einer Präsidentin / einem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin / ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie drei (vgl. § 37 Abs. 4 S. 5 NHG) nebenberufliche Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten an. ³Die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten bzw. der hauptberuflichen Vizepräsidentin / des hauptberuflichen Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre, vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 bzw. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 1 NHG. ⁴Die Amtszeit der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre, vgl. § 39 Abs. 3 S. 6 NHG. ⁵Die Präsidentin / Der Präsident vertritt die HBK Braunschweig gemäß § 38 Abs. 1 NHG nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ⁶Die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr, § 37 Abs. 4 S. 6 NHG. ⁷Die ständige Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten erfolgt gemäß § 37 Abs. 4 S. 9 NHG durch die hauptberufliche Vizepräsidentin / den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung. ⁸Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(2) ¹Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 NHG die Entwicklung der HBK Braunschweig zu gestalten, die Entscheidungen des Senats über die Entwicklungsplanung vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. ²Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das NHG einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

- den Abschluss einer Zielvereinbarung,
- den Wirtschaftsplan,
- die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der HBK Braunschweig,
- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und anderen Organisationseinheiten,
- die Gliederung eines Instituts,
- die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
- die Genehmigung von Prüfungsordnungen, vgl. § 37 Abs. 1 S. 3 NHG.

(3) Die hauptberufliche Vizepräsidentin / der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; § 37 Abs. 4 S. 7 NHG.

(4) Ständige Kommissionen des Präsidiums sind

- die Forschungskommission,
- die Ausstellungskommission,
- die Studienkommissionen (siehe § 29 GrO) und
- die Studienqualitätskommission (siehe § 30 GrO) zur Vergabe der Studienqualitätsmittel.

(5) Das Präsidium kann bei Bedarf insbesondere zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und Stellungnahmen weitere Präsidiumskommissionen einsetzen.

§ 23 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat berät gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHG das Präsidium und den Senat. ²Er nimmt gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG Stellung zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, zu der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen, zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen und zu den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. ³Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NHG. ⁴Der Hochschulrat ist gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 NHG berechtigt, zu allen die HBK Braunschweig betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 und 2 NHG aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Fünf Mitglieder sind mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die nicht Mitglieder der HBK Braunschweig sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat vom Fachministerium bestellt werden. ³Ein Mitglied der HBK Braunschweig wird vom Senat gewählt. ⁴Ein Mitglied ist Vertreterin / Vertreter des Fachministeriums.

(3) ¹Die fünf externen Mitglieder des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NHG sind gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 NHG Angehörige (siehe § 8 GrO) der HBK Braunschweig. ²Die fünf Externen und das vom Senat gewählte Mitglied sind gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 NHG ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ³Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, § 52 Abs. 3 S. 6 NHG. ⁴Die Amtszeit beträgt (vgl. § 52 Abs. 3 S. 4 NHG) fünf Jahre; Wiederbestellungen bzw. -wahlen sind möglich. ⁵Die Aufwandsentschädigung für die fünf externen Mitglieder des Hochschulrats regelt die HBK Braunschweig gemäß § 52 Abs. 3 S. 3 NHG in einer Ordnung.

§ 24 Senat

(1) ¹Der Senat nimmt insbesondere die in § 41 Abs. 1 bis 3 NHG festgelegten Aufgaben wahr. ²An der HBK Braunschweig übernimmt der Senat gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 NHG aufgrund der geringen Größe der Hochschule zusätzlich die Aufgaben des Fakultätsrats.

(2) ¹Der Senat beschließt gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder der Grundordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. ²Der Senat beschließt gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 NHG die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung seitens des Ministeriums, § 41 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Abs. 3 S. 1 NHG.

(3) ¹Dem Senat gehören gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 NHG 13 Mitglieder der HBK Braunschweig mit Stimmrecht an, die sich laut § 41 Abs. 4 S. 3 NHG nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 S. 4 NHG) wie folgt zusammensetzen und direkt gewählt werden:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe (KWM-Gruppe)
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe
- 2 Mitglieder aus Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

²Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr.

³Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung des Senats.

(4) Das Präsidium ist Mitglied des Senats mit beratender Stimme.

(5) ¹Die Präsidentin / der Präsident beruft den Senat ein und führt gemäß § 41 Abs. 4 S. 5 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(6) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 NHG gehört ein Mitglied der Personalvertretung dem Senat mit beratender Stimme an.

(7) Gemäß § 9 Abs. 4 S. 5 NHG nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung in der Regel an den Sitzungen des Senats und gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 NHG i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 5 NHG des Senats in seiner Funktion als Fakultätsrat beratend teil.

(8) ¹Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie andere besonders vertrauliche Punkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Wirtschaftsangelegenheiten einschließlich Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung der HBK Braunschweig, dem Land Niedersachsen oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(9) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht, § 41 Abs. 4 S. 6 NHG.

(10) ¹Der Senat kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 25 Dekanat

¹Die Aufgaben des Dekanats werden an der HBK Braunschweig gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 NHG vom Präsidium wahrgenommen. ²Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans.

§ 26 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen, § 45 Abs. 3 S. 1 NHG. ²Sie / er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen, § 45 Abs. 3 S. 2 NHG. ³Zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben kann die Studiendekanin / der Studiendekan an den Sitzungen der Institute, denen ein Studiengang zugeordnet ist, vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 NHG, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(2) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Studienkommission ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Studiendekanin oder zum Studiendekan, vgl. § 45 Abs. 4 S. 1 NHG. ²Die Wahl der Studiendekanin / des Studiendekans bedarf gemäß § 43 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 43 Abs. 3 S. 1 NHG der Bestätigung des Präsidiums.

(3) ¹Die Amtszeit der Studiendekanin / des Studiendekans beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Studiendekanin / der Studiendekan kann von ihren / seinen dienstlichen Aufgaben als Professorin / Professor gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 Nr. 2 NHG teilweise freigestellt werden.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (§ 33 GrO) eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, § 42 Abs. 1 S. 1 und S. 4 NHG. ²Deren Amtszeit beträgt gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 NHG sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 3 NHG die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein, § 42 Abs. 1 S. 7 NHG. ⁵Die Anhörungen zur Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich; hierauf kann bei Wiederwahl verzichtet werden, vgl. § 42 Abs. 1 S. 6 NHG.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 NHG hin. ²Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ³Sie kann Versammlungen einberufen. ⁴Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden, § 42 Abs. 2 NHG.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. ⁴Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 42 Abs. 3 NHG.

(4) ¹Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch), soweit das NHG nichts anderes bestimmt. ²Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. ³In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. ⁴Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden, § 42 Abs. 4 NHG.

§ 28

Institute und Institutsleitung

(1) Die HBK Braunschweig gliedert sich in Institute, die in der Regel nach fachlichen Kriterien unter Übertragung der Aufgaben in Lehre und Forschung durch Präsidiumsbeschluss (vgl. § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 a NHG) eingerichtet werden.

(2) Die Institute werden vom Präsidium aufgaben- und leistungsbezogen ausgestattet (vgl. § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 NHG).

(3) ¹Ein Institut wird von einem Institutsvorstand geleitet. ²Diesem gehören stimmberechtigt drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen / künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierendengruppe an. ³Ein Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend an den Sitzungen des Institutsvorstands teil, ebenso ein weiteres Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Bei Instituten mit mehr als zehn Professuren können dem Institutsvorstand fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen / künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierendengruppe angehören. ⁵Ein Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend an den Sitzungen des Institutsvorstands teil, ebenso ein weiteres Mitglied der Studierendengruppe. ⁶Die Mitglieder des Institutsvorstands werden von den jeweiligen Statusgruppen der Mitglieder des Instituts gewählt.

(4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Instituts wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Wahl und die Abwahl bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

(5) ¹Beschlüsse des Institutsvorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. § 16 Abs. 3 NHG ist zu beachten.

(6) Die / Der geschäftsführende Direktor/in vertritt das Institut, führt dessen laufende Geschäfte, ist zuständig für Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie für das Budget und stimmt sich mit dem Präsidium und den Organen der HBK Braunschweig ab.

§ 29

Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

(1) ¹Die HBK Braunschweig bildet mindestens eine Studienkommission, deren gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 NHG stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. ²Das Präsidium bestimmt gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 NHG die Zahl und Größe der Studienkommissionen und ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge. ³Gibt es nur eine Studienkommission, ist diese für sämtliche Studiengänge der HBK Braunschweig zuständig und dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat zugehörig, vgl. § 45 Abs. 1 S. 2 NHG.

(2) Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin / der Studiendekan ohne Stimmrecht gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 NHG.

§ 30

Studienqualitätskommission

¹Die HBK Braunschweig bildet gemäß § 14 b Abs. 2 S. 1 NHG eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. ²Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission, § 14 b Abs. 2 S. 2 NHG. ³Die Studienqualitätskommission setzt sich zusammen (vgl. § 14 b Abs. 2 S. 3 NHG) aus der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Professionalisierung (Vorsitz, beratend, ohne Stimmrecht), der Studiendekanin / dem Studiendekan (Stellvertretende*r Vorsitzende*r), zwei Studierenden, die vom Studierendenparlament (StuPa) zu wählen sind, einem Mitglied der Statusgruppe wissenschaftliche / künstlerische Mitarbeiter*innen (vom Senat zu wählen) sowie der / dem Dezernatsleiter*in Finanzen (beratend, ohne Stimmrecht). ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die des Mitglieds der Statusgruppe wissenschaftliche / künstlerische Mitarbeiter*innen zwei Jahre. ⁵Die Studienqualitätskommission tagt mindestens einmal monatlich während der Vorlesungszeit.

§ 31

Senatskommissionen

(1) Folgende ständige Kommissionen des Senats werden zu Beginn seiner Amtszeit für die gesamte Amtszeit eingerichtet:

- a) die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für Forschungsethik, siehe § 32 GrO,
- b) die Kommission für Gleichstellung, siehe § 33 GrO,
- c) die Kommission für Gender Studies, gemeinsam mit der TU Braunschweig und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- d) Auswahlkommissionen und Prüfungsausschüsse sowie
- e) der Promotions- und Habilitationsausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Ziffer d) delegiert der Senat die Wahl der Mitglieder von Auswahlkommissionen, die ihre Arbeit bereits vor dem Zusammentreten des jeweiligen neuen Senats aufnehmen, auf die Lehr- und Forschungseinheiten, in der Regel Institute. ²Die betreffenden Studiengänge sind in der Anlage 1 zur Grundordnung aufgeführt.

(3) Der Senat kann bei Bedarf zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und Stellungnahmen weitere Senatskommissionen einsetzen.

(4) ¹In den Kommissionen nach Absatz 1 a) bis e) sollen alle gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GrO im Senat vertretenen Gruppen vertreten sein und von diesen Gruppen gewählt werden. ²Bei der Ausgestaltung von Mitgliedschaft und Vertretung soll soweit möglich dem Prinzip paritätischer Repräsentanz der Geschlechter innerhalb der Kommission Rechnung getragen werden. ³Einschränkend ist für die Besetzung und für die Beschlüsse von Auswahlkommissionen und Prüfungsausschüssen sowie für den Promotions- und Habilitationsausschuss § 16 Abs. 3 NHG zu beachten.

(5) Die Kommissionen wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden und regeln die Stellvertretung.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Senat und die Senatskommissionen.

§ 32

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für Forschungsethik

(1) ¹Der Senat richtet nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein, die das Präsidium, die Prüfungsausschüsse und den Senat in Fällen gemäß § 13 Abs. 3 und § 15 GrO und insbesondere bei unredlichem Verhalten berät. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ³Die Kommission leitet im Auftrag des Senats die entsprechende Untersuchung ein. ⁴Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere satzungsrechtlich oder gesetzlich geregelte Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). ⁵Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(2) ¹Für die Forschungsethik arbeitet die Kommission als Beratungsgremium, das den inneren und äußeren Diskurs über Ethik in der Forschung fördert. ²Unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen wird sie auf Antrag Forschender als Serviceeinrichtung tätig. ³Darüber hinaus hat sie das Recht auf Selbstbefassung. ⁴Die Senatskommission für Forschungsethik soll zur Orientierung und Sensibilisierung, nicht aber zur fachlichen Prüfung und Zensur von Forschungsvorhaben dienen. ⁵Die Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 S.1 GG (§ 13 Abs. 1 S. 1 GrO) der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt von den Beurteilungen der Kommission unberührt.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 33

Kommission für Gleichstellung

(1) ¹Als ständige zentrale Kommission wird die Kommission für Gleichstellung (§ 42 Abs. 1 S. 1 und 6 NHG) von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. ²In der Kommission sind die Mitgliedergruppen in einem Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 vertreten. ³Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. ⁴Das Präsidium entscheidet über den Vorsitz. ⁵Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus den Reihen der Kommission geregelt.

(2) Die Kommission für Gleichstellung berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wirkt an dem Entwurf des gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 NHG vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplans mit.

IV. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. ²Sie ist im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig bekanntzumachen. ³Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die vom MWK am 28.02.2005 genehmigte Vorschaltregelung außer Kraft.

Anlage 1 zur Grundordnung der HBK Braunschweig

Studiengänge, deren Auswahlkommissionen durch die Lehr- und Forschungseinheiten gewählt werden (§ 31 Abs. 2 GrO)

- Freie Kunst (Diplom)
- Kunst. Lehramt (BA)
- Darstellendes Spiel (BA)
- Visuelle Kommunikation (BA)
- Design in der digitalen Gesellschaft (BA)